

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A 8: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 - 17563/2006 – 322

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien

Betreff: Bühnen Graz GmbH
Jahresabschluss 2021/2022 Einzel- u.
Konzernabschluss; Generalversammlung
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter
der Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967

Berichterstatter:in:

Nov. GR Dr. G. Hochberger

Graz, 30. März 2023

Die Bühnen Graz GmbH (vorher: Theaterholding Graz/Steiermark GmbH) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.3.2004 errichtet und hat ihren Sitz in Graz (Firmenbuch beim LG Graz FN 247396v). Sie wird unter der Steuernummer 174/7242 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt und ist steuerliche Gruppenträgerin der Theaterservice Graz GmbH iSd § 9 KStG. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 24.03.2020 erfolgte die Aufhebung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages und die Umbenennung in Bühnen Graz GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist ua die strategische Führung jener Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht („Tochtergesellschaften“) nach den langfristigen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschafter.

Tochtergesellschaften, die zu 100% in ihrem Eigentum stehen sind:

- Opernhaus Graz GmbH,
- Schauspielhaus Graz GmbH,
- Next Liberty Jugendtheater GmbH,
- Theaterservice Graz GmbH,
- Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

Das Stammkapital der Bühnen Graz GmbH beträgt unverändert € 200.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

Bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

In der 3. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH, welche für den 27.4.2023 geplant ist, soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls BG 2/2022 vom 30. März 2022
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2022 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
5. Beschlussfassung über die Wiederbesetzung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüferin für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften
6. Allfälliges

Gem. § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBI 118/2021 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der 3. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu erteilen.

Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Ad TOP 4: Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2022 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Konzernjahresabschlusses zum 31. August 2022 der Bühnen Graz GmbH wurde von der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, erstellt. Der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss zum 31. August 2022 der Bühnen Graz GmbH wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Einzeljahresabschluss, bei der Bühnen Graz GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB, und der Prüfbericht des Konzernjahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bühnen Graz GmbH/Einzel:

Der Jahresabschluss der Bühnen Graz GmbH wurde im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses daraufhin geprüft, ob er den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Bühnen Graz GmbH/Konzernabschluss:

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Die Konzernabschlussprüfung ist eine Pflichtprüfung.

Zu den übermittelten Berichten ist auszuführen, dass sowohl der Einzelbericht als auch insbes. der Prüfbericht des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2022, der Bühnen Graz GmbH nach wie vor von pandemiebedingten Auswirkungen beeinflusst sind. Zum einen gab es in der letzten Saison keine Corona- und Kurzarbeit-Refundierungen, aber in der Spielzeit gab es eine Lockdownphase, die Kurzarbeit bei den Spielstätten zur Folge hatte. Im Spielbetrieb ganz allgemein kam es zum Ausfall vieler Vorstellungen aufgrund von Erkrankungen in den Ensembles. All dies hat Einfluss auf den finanziellen Erfolg der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 201/2022.

Ausführungen zum „Soll-Ist-Vergleich Bühnen Graz GmbH können dem zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorzulegenden Bericht im Rahmen des Haus Graz Beteiligungscontrolling entnommen werden.

Allgemeine Information zur Bühnen Graz GmbH (Einzel und Konzern)

Im Geschäftsjahr 2021/2022 war Mag. Bernhard Rinner für die Geschäftsführung tätig. Von der Bestimmung gem. § 242(4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Folgende Personen waren im Geschäftsjahr Mitglieder des Aufsichtsrates:

- Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende)
- Mag.^a Petra Schachner-Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden bis 9.4.2022)
- DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden seit 9.4.2022)
- Gottlieb Krenn
- Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
- Dr. Peter Weinmeister bis 9.4.2022
- Mag. Sahar Mohsenzada seit 9.4.2022
- Günter Dörflinger, MBA

Konsolidierungsgrundlagen:

Zum 31.8.2022 stellt sich der Konzern Bühnen Graz GmbH wie folgt dar:

	Nennkapital TEUR	Anteil %
Vollkonsolidierte Unternehmen:		
Bühnen Graz GmbH, Graz (Muttersgesellschaft)	200	
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Opernhaus Graz GmbH, Graz	35	100
Theaterservice Graz GmbH, Graz	35	100
Next Liberty Jugendtheater GmbH, Graz	35	100
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz	35	100

Der Konsolidierungskreis umfasst jene Unternehmen, für die die Bühnen Graz GmbH die einheitliche Leitung im Sinne von § 244 UGB ausübt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer:innen nach Vollzeitäquivalenten gegliedert nach Arbeitern und Angestellten im gesamten Bühnen Graz Konzern beträgt:

	<u>2021/2022</u>	<u>2020/2021</u>
Arbeiter	99,65	101,26
Angestellte	485,01	471,26
Gesamt	<u>584,66</u>	<u>573,24</u>

Im Geschäftsjahr 2021/2022 entfielen Aufwendungen in Höhe von € 36.000,00 auf den Konzernabschlussprüfer.

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Wirtschaftsjahr 2021/2022 € 39.425,80 (VJ: € 34.273,60) berücksichtigt.

Zur Aufsichtsratsvergütung ist auszuführen, dass mit GRB vom 16.1.2020, GZ A 8 – 17563/2006-266, eine Neuregelung der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder getroffen wurde. Seit diesem Beschluss erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Entschädigung aus dem Budget der Bühnen Graz GmbH. Die Höhe der Entschädigung für alle Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ (Basis Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007). Diese Aufwandsentschädigungen werden entsprechend den Gehaltserhöhungen im Landesdienst jährlich valorisiert.

Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Prüfung wurde seitens der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, für den Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.9.2021 bis 31.8.2022 ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Lagebericht steht nach dieser Beurteilung im Einklang mit dem Konzernjahresabschluss.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 7. Februar 2023 auf Grundlage des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH und des Konzerns den Jahresabschluss zum 31.8.2022 und den Konzernabschluss zum 31.8.2022 einer Prüfung unterzogen und in Ordnung befunden. Der Generalversammlung wird daher empfohlen, dem Vorschlag der Geschäftsführung, den Bilanzgewinn der Einzelgesellschaft in Höhe von € 2.222.900,79 bzw. des Konzerns in Höhe von € 9.189.627,54 auf neue Rechnung vorzutragen, zuzustimmen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der angeschlossenen Beilagen wird der Generalversammlung die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses Bühnen Graz GmbH und des Konzernabschlusses, beide zum 31.8.2022, sowie die **Entlastung** der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Wirtschaftsjahre 2021/2022 empfohlen.

Ad TOP 5: Beschlussfassung über die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfungskanzlei MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 für den Jahresabschluss und Konzernabschluss der Bühnen Graz GmbH und aller Tochtergesellschaften

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.8.2022 durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH zu hoher Zufriedenheit bei allen Beteiligten führte, empfiehlt der Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH der Generalversammlung die Wiederbesetzung der oben genannten Wirtschaftsprüfungskanzlei für das Wirtschaftsjahr 2022/2023.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Finanzen Beteiligungen und Immobilien den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 118/2021, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Bühnen Graz GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH am 27.4.2023, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Ad TOP 4: Die Generalversammlung stimmt der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2022 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung zu.
2. Ad TOP 5: Die Generalversammlung stimmt der Wiederbesetzung der Abschlussprüfung durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 zu.

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Finanzstadtrat:
StR Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Beilagen:


1. Bühnen Graz GmbH 2021/2022 Jahresabschluss Einzel
2. Bühnen Graz GmbH 2021/2022 WPB Konzern
3. Protokoll BG 2/2022 vom 30. März 2022
4. Vollmacht


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 30.3.23

Der/die Schriftführer:in:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>30.3.23</u>	Der/die Schriftführer:in: i.v. <u>Bl</u>			

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-16T09:55:59+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-16T11:10:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-16T11:47:47+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ.: A 8 – 17563/06 - 322

Graz, 30. März 2023

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 27. April 2023 stattfindenden 3. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Die Generalversammlung stimmt der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021/2022 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Lagebericht zum 31.8.2022 und Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und dem Gewinnvortrag (Bilanzgewinn der Einzelgesellschaft in Höhe von € 2.222.900,79 bzw. des Konzerns in Höhe von € 9.189.627,54) auf neue Rechnung zu.
2. Die Generalversammlung stimmt der Wiederbesetzung der Abschlussprüfung durch die MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 zu.

Für die Stadt Graz:

(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2023,
GZ A 8 – 17563/06 – 322)

Die Bürgermeisterin:

.....
Elke Kahr

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. August 2022

Bühnen Graz GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. August 2022	1 - 2
2. Gewinn- und Verlustrechnung 1. September 2021 bis 31. August 2022	3 - 4
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021/2022	1 - 13
3.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1 - 4
3.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV.....	5 - 12
3.2.1. Erläuterungen zur Bilanz.....	5 - 10
3.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	11 - 12
3.3. Sonstige Pflichtangaben	12 - 13

	31.8.2022	31.8.2021	31.8.2022	31.8.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1.250.000,00	1.250.300,00	200.000,00	200.000,00
2. geleistete Anzahlungen	32.100,00	0,00	200.000,00	200.000,00
	1.282.100,00	1.250.300,00		
II. Sachanlagen				
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.644.339,18	2.829.103,37	3.217.953,06	3.472.953,06
2. Maschinen	0,00	143,81		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.512,07	123.335,68	2.222.900,79	1.892.113,45
4. geleistete Anzahlungen	0,00	27.125,00	1.892.113,45	772.797,14
	2.732.851,25	2.979.707,86	5.640.853,85	5.565.066,51
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.350.000,00	2.350.000,00	795.045,09	949.489,18
	6.364.951,25	6.580.007,86	287.130,00	0,00
			1.082.175,09	949.489,18
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277,68	21.024,05	215.159,30	200.991,54
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.229,07	0,00	766.085,20	965.010,25
davon aus Lieferungen und Leistungen	5.229,07	0,00	981.244,50	1.166.001,79
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	29.801.236,40	31.161.345,62		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.926,06	8.008,06		
	29.806.743,15	31.182.369,67		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.555.801,78	1.442.031,50	29.343.871,34	30.539.932,98
	31.362.544,93	32.624.401,17	3.585.144,71	2.312.174,29
			25.758.726,63	28.227.758,69
			29.343.871,34	30.539.932,98
C. Rechnungsabgrenzungsposten	36.653,13	38.563,83	0,00	225.000,00
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital				
gezeichnetes Stammkapital			200.000,00	200.000,00
einbezahltes Stammkapital			200.000,00	200.000,00
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene	3.217.953,06			
III. Bilanzgewinn	2.222.900,79			
davon Gewinnvortrag	1.892.113,45			
	5.640.853,85			
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen				
I. Investitionszuschüsse verwendet	795.045,09			
II. Investitionszuschüsse für geplante Anlagen	287.130,00			
	1.082.175,09			
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	215.159,30			
2. sonstige Rückstellungen	766.085,20			
	981.244,50			
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.243,53			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.243,53			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.452,68			
mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	615.452,68			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	29.343.871,34			
davon aus Lieferungen und Leistungen	3.585.144,71			
davon sonstige	25.758.726,63			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	29.343.871,34			
4. noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	0,00			
5. sonstige Verbindlichkeiten	98.308,32			
davon aus Steuern	11.609,14			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	21.422,17			

	31.8.2022	31.8.2021		31.8.2022	31.8.2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
Aktiva			Passiva		
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	97.581,63	60.041,42
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	726,69	726,69
				30.059.875,87	31.549.915,38
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	30.059.149,18	31.549.188,69
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	726,69	726,69
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	12.500,00
Summe Aktiva	37.764.149,31	39.242.972,86	Summe Passiva	37.764.149,31	39.242.972,86

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
1. Umsatzerlöse	967.302,04	520.619,86
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	2.322.139,96	3.041.802,14
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	275.793,41	369.559,02
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	32.598,00	0,00
d) übrige	12.708,51	25.612,68
	2.643.239,88	3.436.973,84
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a) Materialaufwand	43.710,00	3.564,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	962.724,63	436.268,09
	1.006.434,63	439.832,59
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	578.389,56	509.251,18
b) soziale Aufwendungen	229.753,30	204.847,83
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	18.685,88	14.168,23
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	147.582,82	144.857,30
	808.142,86	714.099,01
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	329.685,30	433.700,23
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	0,00	721,86
b) übrige	1.428.434,91	1.388.572,67
	1.428.434,91	1.389.294,53
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	37.844,22	980.667,34
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	170,51	241,54
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,76	4,51
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	169,75	237,03
11. Ergebnis vor Steuern	38.013,97	980.904,37
12. Steuern vom Einkommen	-37.773,37	-43.411,94
13. Ergebnis nach Steuern	75.787,34	1.024.316,31
14. Jahresüberschuss	75.787,34	1.024.316,31
15. Auflösung von Kapitalrücklagen	255.000,00	95.000,00
16. Jahresgewinn	330.787,34	1.119.316,31
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.892.113,45	772.797,14

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 1. September 2021 bis 31. August 2022

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
18. Bilanzgewinn	<u>2.222.900,79</u>	<u>1.892.113,45</u>

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021/2022

3.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31.8.2022 wurde nach den Bestimmungen der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in der geltenden Fassung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt. Es wurden dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Die Stellungnahmen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden – soweit anwendbar – berücksichtigt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die Vorjahreszahlen sind aufgrund der verhängten behördlichen Maßnahmen zur Schließung von Kulturbetrieben im Zusammenhang mit der weltweiten Covid-19 Pandemie in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen nur eingeschränkt vergleichbar.

Im Bereich der Investitionen und Instandhaltungen wurde folgende Änderung in der Darstellung vorgenommen:

Noch nicht realisierte Investitionsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorlag, wurden bislang als Verbindlichkeiten unter „noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ bilanziert. Großprojekte wurden als Kapitalrücklagen im Eigenkapital aktiviert.

Noch nicht realisierte Investitionsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorliegt, werden nunmehr passivseitig in der Position B der Bilanz ausgewiesen (unter II: Investzuschüsse noch nicht verbraucht) und nicht mehr als Verbindlichkeit. Bestehende Verbindlichkeiten werden umgebucht. Großprojekte die bisher als Kapitalrücklagen im Eigenkapital aktiviert wurden, werden nun ebenfalls in der Position B der Bilanz ausgewiesen (unter III: Investzuschüsse für geplante Anlagen). Bestehende Kapitalrücklagen werden aufgelöst (ertragswirksam außerhalb des Betriebsergebnisses). Die Umgliederung zum IVZ belastet das Betriebsergebnis durch in Höhe der Kapitalrücklagen entsprechend geringeres Ausweisen von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. Resultat ist ein aperiodisch verursachter negativer Effekt auf das Betriebsergebnis, der dann über die Auflösung der entsprechenden Kapitalrücklage wieder kompensiert wird.

Noch nicht realisierte Instandhaltungsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorlag, wurden bislang analog Investitionen als Verbindlichkeiten unter „noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ bilanziert.

Noch nicht realisierte Instandhaltungsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein

ähnlicher Beleg vorliegt, werden nunmehr als Aufwandsrückstellungen aktiviert. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend umgebucht. Großprojekte die bisher als Kapitalrücklagen im Eigenkapital aktiviert wurden, werden nun ebenfalls als Aufwandsrückstellungen aktiviert. Die bestehenden Kapitalrücklagen kommen zur Auflösung, die Bildung der Aufwandsrückstellungen fließt voll als Aufwand in die GuV des Rechnungsjahres ein. Resultat ist ein aperiodisch verursachter negativer Effekt auf das Betriebsergebnis, der dann über die Auflösung der entsprechenden Kapitalrücklage wieder kompensiert wird.

Vorteile durch diese Umstellung zeigen sich dadurch, dass vom bilanziellen Erstanatz an bereits zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen unterschieden wird und nicht erst bei Realisierung der Projekte wie beim bisherigen Vorgehen.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt weitgehend durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Pachtrechte	keine Abschreibung
Mietrechte	keine Abschreibung
Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	40
bauliche Adaptierungen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 9-jähriger Laufzeit 1,02%, (Vorjahr 8-jähriger Laufzeit 0,91%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,83 % (VJ 3,16 %) festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Bisher wurde der Durchschnitt der letzten sieben Jahren bei den Lohn- und Gehaltssteigerungen angesetzt. Die Änderung auf die oben angeführte Prognose wurde notwendig, da infolge erhöhter Basiswerte mit einem extremen Anstieg der Löhne zu rechnen ist. Um die zukünftigen Erhöhungen periodenrichtig zu erfassen, wurde auf eine zukunftsgerichtete Betrachtung umgestellt. Ein Fluktuationsabschlag, der dienstjahresbezogen ermittelt worden ist, wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstabellen "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurden nach den selben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 13-jähriger Laufzeit 1,31%, (Vorjahr 1,31%) ermittelt. Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,83 % festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Bisher wurde der Durchschnitt der letzten sieben Jahren bei den Lohn- und Gehaltssteigerungen angesetzt. Die Änderung auf die oben angeführte Prognose wurde notwendig, da infolge erhöhter Basiswerte mit einem extremen Anstieg der Löhne zu rechnen ist. Um die zukünftigen Erhöhungen periodenrichtig zu erfassen, wurde auf eine zukunftsgerichtete Betrachtung umgestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

3.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

3.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital €	Anteil in %	Jahresergebnis €
Opernhaus Graz GmbH	8010 Graz	5.330.863,92	100,0	-834.980,62
Schauspielhaus Graz GmbH	8010 Graz	1.461.456,48	100,0	17.184,00
Next Liberty Jugendtheater GmbH	8010 Graz	1.043.083,08	100,0	20.310,47
Theaterservice Graz GmbH	8010 Graz	1.889.965,12	100,0	156.606,71
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH	8020 Graz	301.931,44	100,0	95.465,66

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277,68	277,68	0,00
Vorjahr	21.024,05	21.024,05	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.229,07	5.229,07	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>5.229,07</i>	<i>5.229,07</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	29.801.236,40	29.793.310,34	7.926,06
Vorjahr	31.161.345,62	31.153.337,56	8.008,06
Summe Forderungen	29.806.743,15	29.798.817,09	7.926,06
Vorjahr	31.182.369,67	31.174.361,61	8.008,06

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 9.167,00 (VJ € 1.152.165,23) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die sonstigen Forderungen beinhalten das Cashpool-Forderungen gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 29 550 000,00 (VJ € 18 000 000,00).

Eigenkapital	31.8.2022	€	5.640.853,85
	31.8.2021	€	5.565.066,51

Das übernommene Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	718.041,56	718.041,56
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	2.499.911,50	2.499.911,50
3.) zweckgebundene Kapitalrücklagen für Großprojekte und -instandhaltungen	0,00	255.000,00
	<u>3.217.953,06</u>	<u>3.472.953,06</u>

Wie bereits dargestellt, wurde die zweckgebunden Kapitalrücklagen für Großprojekte in Höhe von € 255.000,00 aufgelöst und Investitionszuschüsse für geplante Investitionen in Höhe von € 287.130,00 dotiert.

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die Auflösung in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. der Buchwertabgänge. Die Zuführung bzw. Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2021 €	Umgliederung €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2022 €
A. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
I. Investitionszuschüsse verwendet						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	300,00	0,00	32 100,00	300,00	0,00	32 100,00
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	798 584,69	27 125,00	73 916,02	211 997,79	13 194,90	674 433,02
2.2. technische Anlagen und Maschinen	143,81	0,00	0,00	143,81	0,00	0,00
2.3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	123 335,68	0,00	15 333,30	50 156,91	0,00	88 512,07
2.4. geleistete Anzahlungen	27 125,00	-27 125,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>949 189,18</u>	<u>0,00</u>	<u>89 249,32</u>	<u>262 298,51</u>	<u>13 194,90</u>	<u>762 945,09</u>
	949 489,18	0,00	121 349,32	262 598,51	13 194,90	795 045,09
II. Investitionszuschüsse für geplante Anlagen	0,00	0,00	287 130,00	0,00	0,00	287 130,00
	<u>949 489,18</u>	<u>0,00</u>	<u>408 479,32</u>	<u>262 598,51</u>	<u>13 194,90</u>	<u>1 082 175,09</u>

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

	für das Geschäftsjahr 2021/2022				
	Stand 01.09.2021 €	Verwendung /Umgliederung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.08.2022 €
1. Rückstellungen für Abfertigungen	200 991,54	0,00	0,00	14 167,76	215 159,30
2. sonstige Rückstellungen					
Nicht konsumierte Urlaubstage	85 679,69	85 679,69	0,00	101 981,40	101 981,40
Jubiläumsgelder	21 803,75	0,00	0,00	918,99	22 722,74
Überstunden, Mehrdienstleistungen	278,81	278,81	0,00	1 249,51	1 249,51
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18 800,00	11 800,00	0,00	14 000,00	21 000,00
übrige	838 448,00	195 850,00	32 598,00	9 131,55	619 131,55
	<u>965 010,25</u>	<u>293 608,50</u>	<u>32 598,00</u>	<u>127 281,45</u>	<u>766 085,20</u>
	<u>1 166 001,79</u>	<u>293 608,50</u>	<u>32 598,00</u>	<u>141 449,21</u>	<u>981 244,50</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	2.243,53	2.243,53	0,00	0,00
Vorjahr	4.600,07	4.600,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	615.452,68	615.452,68	0,00	0,00
Vorjahr	719.614,22	719.614,22	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber				
verbundenen Unternehmen	29.343.871,34	29.343.871,34	0,00	0,00
Vorjahr	30.539.932,98	30.539.932,98	0,00	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>3.585.144,71</i>	<i>3.585.144,71</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>2.312.174,29</i>	<i>2.312.174,29</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>25.758.726,63</i>	<i>25.758.726,63</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>28.227.758,69</i>	<i>28.227.758,69</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
noch nicht verbrauchte				
Investitionszuschüsse zum				
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	225.000,00	225.000,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	98.308,32	97.581,63	726,69	726,69
Vorjahr	60.768,11	60.041,42	726,69	726,69
<i>davon aus Steuern</i>	<i>11.609,14</i>	<i>11.609,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>10.220,88</i>	<i>10.220,88</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen</i>				
<i>Sicherheit</i>	<i>21.422,17</i>	<i>21.422,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>17.179,50</i>	<i>17.179,50</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	30.059.875,87	30.059.149,18	726,69	726,69
Vorjahr	31.549.915,38	31.549.188,69	726,69	726,69

Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 98.308,32 (VJ € 60.768,11) sind unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber der Gebietskrankenkasse enthalten.

Im Posten " Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 90.342,60 (VJ € 53.941,07) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	Jahresmiete	Gesamtbetrag
	€	Verpflichtungen d. folgenden 5 J. €
Leasingaufwand	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00
Mietaufwendungen	4.905,12	25.272,49
Vorjahr	4.970,56	25.609,65
Gesamt	4.905,12	25.272,49
Vorjahr	4.970,56	25.609,65

3.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
Subvention Land Steiermark	1.246.732,97	1.657.261,15
Subvention Stadt Graz	1.050.054,22	1.383.940,99
Zweckgeb.Zuschüsse Bund	25.000,00	0,00
Zweckgebundene Zuschüsse sonstige	352,77	600,00
	<u>2.322.139,96</u>	<u>3.041.802,14</u>

Aufwendungen für Abfertigungen

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse	4.518,12	4.240,70
Dot. Abfertigungsrückstellung	14.167,76	9.927,53
	<u>18.685,88</u>	<u>14.168,23</u>

sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
Instandhaltung	200.568,90	572.390,92
Fremdreinigung Gebäude	3.086,74	8.801,41
Transporte	6.178,71	1.926,00
Reisekosten	49.895,39	4.372,14
Telefon	3.595,34	3.467,19
Porto	3.789,40	1.107,05
Raummieten incl.BK	153.804,75	150.140,68
Leihgeb. und Mieten	57.182,67	50,00
Provis.an Vertriebsstell.	3.000,00	0,00
Aufsichtsratsvergütungen	39.425,80	34.273,60
Büro Normalverbrauch	108.047,23	125.002,90
Zeitungen Fachliteratur	7.165,37	8.536,83
Theaterzeitung Leporello	7.087,50	2.850,00
Werbedrucksorten	13.383,87	7.022,91
Fotomaterial	18.460,00	369,00
Sonst.Aufw. Eigenwerbung	29.514,99	1.171,46
Außenwerbung	169.766,51	48.103,62
Rundfunk Kino-u.TV-Werbg	27.184,67	900,00
Sonst.Fremdwerbungsaufwd	55.004,28	6.479,70
Werbung u. Repräsentationsspesen	19.178,64	3.236,93
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	13.194,90	1.093,61
Arbeitsessen	6.647,24	3.027,17
Versicherungen	32.761,05	36.108,76
Rechts-u.Beratungsaufwand	259.200,56	146.093,87
Mitarbeiterbildung	56.902,40	53.717,62
Spesen	2.477,06	2.887,36
Schadensfälle	6.736,98	7.958,32
Beiträge	23.280,91	23.561,18
Per.fremd.Aufwd.Sonstiges	4.861,78	51.939,03

Bünnen Graz GmbH

Inserate	22.463,49	58.428,26
Strom	23.275,14	19.488,68
Sonstiges	1.312,64	4.788,33
	<u>1.428.434,91</u>	<u>1.389.294,53</u>

Angaben zur Gruppenbesteuerung:

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 (Veranlagung 2005) besteht eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenträger ist die Bünnen Graz GmbH, Gruppenmitglied ist die Theaterservice Graz GmbH. Eine Vereinbarung betreffend positiver und negativer Steuerumlagen wurde getroffen.

3.3. Sonstige Pflichtangaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer nach Vollzeitäquivalent gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2021/2022	2020/2021
Arbeiter	0,00	0,00
Angestellte	<u>10,00</u>	<u>9,85</u>
Gesamt	<u>10,00</u>	<u>9,85</u>

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 20 UGB bestehen wesentliche Leistungsbeziehungen aus der Verrechnung von zentralen Diensten (IT, Rechnungswesen) mit der Theaterservice Graz GmbH und aus Mietverrechnungen mit ihren Tochterunternehmen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Diese Angabe unterbleibt, da das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und diese Information im Konzernanhang enthalten ist.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2021/2022 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2021/2022 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)

Mag. Petra Schachner - Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden) bis 9.4.2022

DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden) seit 9.4.2022

Gottlieb Krenn (Mitglied)

DI Dr. Gerhard Rüscher (Mitglied)

Dr. Peter Weinmeister (Mitglied) bis 9.4.2022

Mag. Sahar Mohsenzada (Mitglied) seit 9.4.2022

Günther Dörflinger, MBA

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 € 39.425,80 (VJ € 34.273,60) berücksichtigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag gem. § 238 Abs. 1 Z 9 UGB

Der Geschäftsführer schlägt vor den ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Graz, am 22. Dezember 2022



Mag. Bernhard Rinner



associated with Binder Grosseck
& Partner



BÜHNEN GRAZ GMBH

**Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. August 2022**



associated with Binder Grosseck
& Partner



MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

Neufeldweg 93
8010 Graz

T +43 (316) 427 428 – 400

F +43 (316) 427 428 – 230

E office-graz@moore.at

www.bgundp.com

FN 283132x

WT-Code 804435

BERICHT

über die
Prüfung des Konzernabschlusses zum

31. August 2022

**Bühnen Graz GmbH
Graz**

Elektronisches Exemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
2.2. Erteilte Auskünfte	2
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagen

- A. Konzernabschluss zum 31. August 2022
- B. Konzernlagebericht 2021/2022
- C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung , des Aufsichtsrats und Prüfungsausschuss der
Bühnen Graz GmbH,
8010 Graz, Gleisdorfer Gasse 10a

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum **31. August 2022** der

**Bühnen Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 12. Mai 2022 der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen Wählen Sie ein Element aus. beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Die Prüfung zum 31. August 2021 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von August bis September 2022 (Vorprüfung) sowie von Oktober bis Dezember 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Wolfgang Wesener, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte **Vollständigkeitserklärung** haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom **Abschlussprüfer des Vorjahres** Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Konzerns und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen** festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der **Bühnen Graz GmbH, Graz**, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum **31. August 2022**, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2022 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der *International Standards on Auditing* (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Bühnen Graz GmbH für das am 31. August 2021 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 21. Dezember 2021 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats und Prüfungsausschuss für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die

Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.¹

Graz, am 23. Dezember 2022

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. Dr. Wolfgang Wesener
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

¹ Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A

Konzernabschluss zum
31. August 2022

KONZERNABSCHLUSS

zum

31. August 2022

Bühnen Graz GmbH

Graz

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. August 2022	1 - 2
2. Gewinn- und Verlustrechnung 1. September 2021 bis 31. August 2022	3 - 4
3. Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021/2022	1 - 15
3.1. Allgemeine Erläuterungen.....	1 - 6
Konsolidierungsgrundsätze	1 - 2
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	2 - 6
3.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV.....	7 - 15
3.2.1. Erläuterung zur Bilanz.....	7 - 12
3.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	12 - 15

Aktiva	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR	Passiva	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	0,00	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	200.000,00	200.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.516.489,45	2.538.977,89	<i>gezeichnetes Stammkapital</i>	200.000,00	200.000,00
2. geleistete Anzahlungen	32.100,00	0,00	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	200.000,00	200.000,00
	<u>2.548.589,45</u>	<u>2.538.977,89</u>	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	3.835.668,60	6.405.384,42
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	7.887.333,32	8.333.851,10	III. Bilanzgewinn	9.189.627,54	9.397.928,98
<i>davon Grundwert</i>	<i>1.170.921,11</i>	<i>1.170.921,11</i>	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>9.397.928,98</i>	<i>2.557.067,52</i>
2. technische Anlagen und Maschinen	5.047.519,26	4.381.706,42		<u>13.225.296,14</u>	<u>16.003.313,40</u>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	884.817,41	935.671,50	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.049,80	219.362,78	I. Investitionszuschuss verwendet	11.793.311,41	11.881.157,11
	<u>13.822.719,79</u>	<u>13.870.591,80</u>	II. Investitionszuschuss noch nicht verbraucht	537.968,54	0,00
III. Finanzanlagen			III. Investitionszuschuss für geplante Anlagen	937.130,00	0,00
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	51.067,80	58.273,74		<u>13.268.409,95</u>	<u>11.881.157,11</u>
	<u>16.422.377,04</u>	<u>16.467.843,43</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.970.690,22	6.329.141,33
I. Vorräte			2. Rückstellungen für Pensionen	21.863.588,30	20.107.973,54
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	665.152,05	694.686,13	3. sonstige Rückstellungen	6.283.854,25	4.052.874,83
2. unfertige Erzeugnisse	27.015,02	180.868,80		<u>34.118.132,77</u>	<u>30.489.989,70</u>
3. fertige Erzeugnisse und Waren	339.938,64	34.680,94	D. Verbindlichkeiten		
	<u>1.032.105,71</u>	<u>910.235,87</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.243,53	4.600,07
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.243,53</i>	<i>4.600,07</i>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	797.015,90	384.554,75	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.850.588,53	2.796.695,66
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.873.771,23	32.320.199,53	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.850.588,53</i>	<i>2.796.695,66</i>
			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.370.502,96	2.851.609,78
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.370.502,96</i>	<i>2.851.609,78</i>
			<i>davon sonstige</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

Aktiva	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR	Passiva	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>450.887,80</u>	<u>529.833,12</u>			
	31.670.787,13	32.704.754,28	4. noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	0,00	1.526.060,76
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>18.086.590,46</u>	<u>17.067.748,57</u>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	<u>1.526.060,76</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>721.341,52</u>	<u>620.465,23</u>	5. sonstige Verbindlichkeiten	2.032.892,54	2.035.880,84
			<i>davon aus Steuern</i>	<u>489.716,83</u>	<u>457.390,77</u>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<u>1.043.929,77</u>	<u>940.272,56</u>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>1.988.623,45</u>	<u>1.991.606,89</u>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>44.269,09</u>	<u>44.273,95</u>
				<u>7.256.227,56</u>	<u>9.214.847,11</u>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>7.211.958,47</u>	<u>9.170.573,16</u>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>44.269,09</u>	<u>44.273,95</u>
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>65.135,44</u>	<u>181.740,06</u>
Summe Aktiva	<u>67.933.201,86</u>	<u>67.771.047,38</u>	Summe Passiva	<u>67.933.201,86</u>	<u>67.771.047,38</u>

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
1. Umsatzerlöse	8.628.433,77	3.738.943,99
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und fertigen Erzeugnissen	155.046,97	134.246,17
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	19.995,01
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	43.215.053,15	40.677.412,45
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	1.911.334,75	2.112.593,51
c) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	1.333,34	2.108,58
d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	217.953,21	22.146,73
e) übrige	295.578,49	6.521.511,93
	45.641.252,94	49.335.773,20
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	1.915.415,57	1.479.123,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.078.379,51	1.862.447,39
	3.993.795,08	3.341.570,86
6. Personalaufwand		
a) Löhne	3.526.805,96	3.044.725,26
b) Gehälter	25.180.743,41	21.455.751,58
c) soziale Aufwendungen	10.965.544,20	8.717.758,78
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>2.504.532,14</i>	<i>605.460,26</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	790.862,60	733.342,85
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	7.463.525,75	7.054.226,58
	39.673.093,57	33.218.235,62
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.241.967,31	2.393.818,72
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	19.518,63	24.691,27
b) übrige	11.264.684,80	7.503.456,63
	11.284.203,43	7.528.147,90
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-2.768.325,71	6.747.185,27
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.034,35	2.672,51
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	7.205,94	405,72
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>7.205,94</i>	<i>405,72</i>
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19,96	110,60

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	<u>-6.191,55</u>	<u>2.156,19</u>
14. Ergebnis vor Steuern	-2.774.517,26	6.749.341,46
15. Steuern vom Einkommen	<u>3.500,00</u>	<u>3.500,00</u>
16. Ergebnis nach Steuern	<u>-2.778.017,26</u>	<u>6.745.841,46</u>
17. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.778.017,26	6.745.841,46
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	<u>2.569.715,82</u>	<u>95.000,00</u>
19. Jahresverlust/-gewinn	-208.301,44	6.840.841,46
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>9.397.928,98</u>	<u>2.557.087,52</u>
21. Bilanzgewinn	<u><u>9.189.627,54</u></u>	<u><u>9.397.928,98</u></u>

3. Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021/2022

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Bühnen Graz GmbH wurde im Jahr 2004 errichtet.

Der Konzernabschluss wurde erstmals zum 31. August 2007 aufgestellt. Der Jahresabschluss des Mutterunternehmens sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt bestandenen Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen wurden auf diesen Stichtag per 1. September 2006 aufgestellt. Dabei wurde die Erstkonsolidierung zum 1. September 2006 vorgenommen.

Das Tochterunternehmen Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH wurde mit 29. Mai 2008 erstkonsolidiert.

Konsolidierungsgrundsätze

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der Bühnen Graz GmbH, Graz, folgende Gesellschaften gemäß § 244 UGB im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen:

Opernhaus Graz GmbH, Graz
Schauspielhaus Graz GmbH, Graz
Next Liberty GmbH, Graz
Theaterservice Graz GmbH, Graz
Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH, Graz

Die Bühnen Graz GmbH hält jeweils 100 % aller angeführten Gesellschaften.

Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Dabei werden die Bilanzansätze der Beteiligungen von Konzernunternehmen mit dem entsprechenden anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungsstichtag 1. September 2006 bzw. 29. Mai 2008 verrechnet. Erläuterung gem. § 254 (3) UGB: Der bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung entstandene passive Unterschiedsbetrag in Höhe von € 768.598,01 bleibt als Kapitalrücklage bestehen.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen mit den korrespondierenden Verbindlichkeiten aufgerechnet.

Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung wurde durchgeführt. Die Differenzen daraus beschränken sich auf unwesentliche Werte.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die konzerninternen Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Steuerabgrenzung

Eine Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen, da sich der aktive Überhang, der im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen im Bereich der Rückstellungen für Abfertigungen sowie sonstigen Rückstellungen resultiert, aufgrund von hohen Verlustvorträgen nicht ausgleichen wird.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die Jahresabschlüsse sämtlicher in den Konzernabschluss einbezogener Gesellschaften werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Bühnen Graz GmbH hat den Konzernabschluss nach den geltenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Bilanzierung eingehalten. Die Stellungnahmen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden – soweit anwendbar – berücksichtigt.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die nach § 260 UGB vorgesehenen Bewertungsvorschriften für den Konzernabschluss wurden beachtet. Für die im Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände und Schulden wurde eine einheitliche Bewertung vorgenommen.

Die Vorjahreszahlen sind aufgrund der verhängten behördlichen Maßnahmen zur Schließung von Kulturbetrieben im Zusammenhang mit der weltweiten Covid-19 Pandemie in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen nur eingeschränkt vergleichbar.

Im Bereich der Investitionen und Instandhaltungen wurde folgende Änderung in der Darstellung vorgenommen:

Noch nicht realisierte Investitionsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorlag, wurden bislang als Verbindlichkeiten unter „noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ bilanziert. Großprojekte wurden als Kapitalrücklagen im Eigenkapital gezeigt.

Noch nicht realisierte Investitionsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorliegt, werden nunmehr passivseitig der Position B der Bilanz ausgewiesen (unter II: Investitionszuschüsse noch nicht verbraucht) und nicht mehr als Verbindlichkeit. Bestehende Verbindlichkeiten werden umgebucht. Großprojekte die bisher als Kapitalrücklagen im Eigenkapital aktiviert wurden, werden nun ebenfalls in der Position B der Bilanz ausgewiesen (unter III: Investitionszuschüsse für geplante Anlagen). Bestehende Kapitalrücklagen werden aufgelöst (ertragswirksam außerhalb des Betriebsergebnisses). Die Umgliederung zum IVZ belastet das Betriebsergebnis durch in Höhe der Kapitalrücklagen entsprechend geringeres Ausweisen von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. Resultat ist ein aperiodisch verursachter negativer Effekt auf das

Betriebsergebnis, der dann über die Auflösung der entsprechenden Kapitalrücklage wieder kompensiert wird.

Noch nicht realisierte Instandhaltungsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorlag, wurden bislang analog Investitionen als Verbindlichkeiten unter „noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ bilanziert.

Noch nicht realisierte Instandhaltungsprojekte, für die zum Stichtag bereits eine Bestellung oder ein ähnlicher Beleg vorliegt, werden nunmehr als Aufwandsrückstellungen aktiviert. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend umgebucht. Großprojekte für Instandhaltungen, die bisher als Kapitalrücklagen im Eigenkapital aktiviert wurden, werden nun ebenfalls als Aufwandsrückstellungen aktiviert. Die bestehenden Kapitalrücklagen kommen zur Auflösung, die Bildung der Aufwandsrückstellungen fließt voll als Aufwand in die GuV des Rechnungsjahres ein. Resultat ist ein aperiodisch verursachter negativer Effekt auf das Betriebsergebnis, der dann über die Auflösung der entsprechenden Kapitalrücklage wieder kompensiert wird.

Vorteile durch diese Umstellung zeigen sich dadurch, dass vom bilanziellen Erstansatz an bereits zwischen Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen unterschieden wird und nicht erst bei Realisierung der Projekte wie beim bisherigen Vorgehen.

Anlagevermögen

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt weitgehend durch Investitionszuschüsse seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Diese Zuschüsse werden auf der Passivseite ausgewiesen und entsprechend der planmäßigen Abschreibung aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Mietrechte	keine Abschreibung
Pachtrechte	keine Abschreibung
Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	40
bauliche Adaptierungen	5 - 15
Sonderanlagen Bühnenbetrieb	5 - 15
Musikinstrumente	10 - 50
technische Anlagen und Maschinen	5 - 15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Festwerte werden für den Fundus angesetzt. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren erfolgte zu Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung von Bezugskosten. Bei Vorliegen eines Wertminderungsbedarfs werden individuelle Abschreibungen vorgenommen. Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bewertet. Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen (retrograde Vergleichsrechnung) gewährleistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme "Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 9-jähriger Laufzeit 1,02%, (Vorjahr 8-jähriger Laufzeit 0,91%). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,83 % (Vorjahr 3,16%) festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Bisher wurde der Durchschnitt der letzten sieben Jahren bei den Lohn- und Gehaltssteigerungen angesetzt. Die Änderung auf die oben angeführte Prognose wurde notwendig, da infolge erhöhter Basiswerte mit einem extremen Anstieg der Löhne zu rechnen ist. Um die zukünftigen Erhöhungen periodenrichtig zu erfassen, wurde auf eine zukunftsgerichtete Betrachtung umgestellt. Ein Fluktuationsabschlag, der dienstjahresbezogen ermittelt worden ist, wurde berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden wie im Vorjahr die österreichischen Pensionsversicherungstabellen "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen und Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Anwendung der Stellungnahme "Rückstellung für Pensions- Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee vom Juni 2022 ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Anwendung des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 19-jähriger Laufzeit 1,50 % (Vorjahr 1,54 %). Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,83 % (VJ 3,16 %) festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Bisher wurde der Durchschnitt der letzten sieben Jahren bei den Lohn- und Gehaltssteigerungen angesetzt. Die Änderung auf die oben angeführte Prognose wurde notwendig, da infolge erhöhter Basiswerte mit einem

extremen Anstieg der Löhne zu rechnen ist. Um die zukünftigen Erhöhungen periodenrichtig zu erfassen, wurde auf eine zukunftsgerichtete Betrachtung umgestellt. Die Steigerungen der laufenden Leistungen wurden mit 3,25 % (Vorjahr 2,44%) festgelegt,

Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die österreichischen Pensionsversicherungstafeln "AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte" verwendet.

Für die kollektivvertraglich vorgesehene Anrechnung der gesetzlichen Alterspension wurde ein entsprechender Abschlag berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurden nach denselben Grundsätzen wie die Rückstellungen für Abfertigungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Fluktuationsabschlages und des 7-jährigen Durchschnittszinssatzes mit 13-jähriger Laufzeit 1,31%, (Vorjahr 1,31%) ermittelt. Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,83 % festgelegt. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bei Frauen angenommen. Bisher wurde der Durchschnitt der letzten sieben Jahren bei den Lohn- und Gehaltssteigerungen angesetzt. Die Änderung auf die oben angeführte Prognose wurde notwendig, da infolge erhöhter Basiswerte mit einem extremen Anstieg der Löhne zu rechnen ist. Um die zukünftigen Erhöhungen periodenrichtig zu erfassen, wurde auf eine zukunftsgerichtete Betrachtung umgestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

3.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

3.2.1. Erläuterung zur Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von € 7.205,94 (Vorjahr in Höhe von € 405,72) durchgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	797.015,90	797.015,90	0,00
Vorjahr	384.554,75	384.554,75	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.873.771,23	30.422.883,43	450.887,80
Vorjahr	32.320.199,53	31.790.366,41	529.833,12
Summe Forderungen	31.670.787,13	31.219.899,33	450.887,80
Vorjahr	32.704.754,28	32.174.921,16	529.833,12

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen in Höhe von € 30 873 771,23 (VJ € 32 320 199,53) enthalten unter anderem Forderungen gegenüber dem Land Steiermark aus Cashpooling in Höhe von 29,55 Mio (VJ 18 Mio €), sowie aus Forderungen gegenüber der Abgabenbehörde in Höhe von rd. € 495.000,00 und aus Forderungen gegenüber Dienstnehmern in Höhe von rd. € 408.000,00.

Im Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 107.907,81 (VJ € 13.081.407,08) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital	31.8.2022	€	13.225.296,14
	31.8.2021	€	16.003.313,40

Das übernommene Stammkapital entspricht dem Stammkapital der Bühnen Graz GmbH, es beträgt zum Bilanzstichtag € 200.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt.

Kapitalrücklagen	31.8.2022 EUR	31.8.2021 EUR
1.) zweckgebundene Kapitalrücklage für Intendantenwechsel	1.362.325,74	1.382.041,56
2.) nicht gebundene Kapitalrücklagen aus der Einbringung und sonstigen Zuschüssen	2.473.342,86	2.473.342,86
3.) zweckgebundene Kapitalrücklagen für Großprojekte und -instandhaltungen	0,00	2.550.000,00
	<u>3.835.668,60</u>	<u>6.405.384,42</u>

Wie bereits dargestellt, wurde die zweckgebunden Kapitalrücklagen für Großprojekte in Höhe von € 2.569.715,82 aufgelöst und Investitionszuschüsse für geplante Investitionen in Höhe von € 1.475.098,54 dotiert.

Als Bilanzgewinn des Konzerns werden die Bilanzgewinne und -verluste aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unter Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Konzerneigenkapitals nach diesen Komponenten ist aus der beiliegenden Darstellung ersichtlich.

Investitionszuschüsse

Die Zuführung erfolgt in Höhe der Zugänge zum Anlagevermögen, die Auflösung in Höhe der planmäßigen Abschreibung bzw. der Buchwertabgänge. Die Auflösung ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge - Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen" ausgewiesen.

	Stand 01.9.2021 €	Umgliederun g €	Zugang €	Verbrauch €	Auflösung €	Stand 31.8.2022 €
A						
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen						
I. verbrauchte Investitionszuschüsse						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Lizenzen	12 353,19	0,00	49 956,53	15 683,77	0,00	46 625,95
2. Sachanlagen						
2.1. Bauten auf fremdem Grund	6 710 088,15	27 125,00	228 590,51	871 261,02	15 864,24	6 078 678,40
2.2. technische Anlagen und Maschinen	4 325 148,57	0,00	1 413 643,73	755 628,28	67,47	4 983 096,55
2.3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	796 535,56	5 084,14	128 248,48	247 842,58	164,89	681 860,71
2.4. geleistete Anzahlungen	31 947,50	-27 125,00	0,00	0,00	4 822,50	0,00
2.5. in Bau befindliche Anlagen	5 084,14	-5 084,14	3 049,80	0,00	0,00	3 049,80
	11 868 803,92	0,00	1 773 532,52	1 874 731,88	20 919,10	11 746 685,46
3. Finanzanlagen						
3.1. Ausleihungen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	11 881 157,11	0,00	1 823 489,05	1 890 415,65	20 919,10	11 793 311,41
II. Investitionszuschüsse noch nicht verbraucht	0,00	0,00	537 968,54	0,00	0,00	537 968,54
III. Investitionszuschüsse für geplante Anlagen	0,00	0,00	937 130,00	0,00	0,00	937 130,00
	11 881 157,11	0,00	3 298 587,59	1 890 415,65	20 919,10	13 268 409,95

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem folgenden Spiegel ersichtlich.

	Stand 01.09.2021 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.08.2022 €
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6 329 141,33	510 202,03	0,00	151 750,92	5 970 690,22
2. Rückstellung für Pensionen	20 107 973,54	0,00	122 855,21	1 878 469,97	21 863 588,30
3. sonstige Rückstellungen					
nicht konsumierte Urlaubstage,	1 018 913,31	1 018 913,31	0,00	1 370 516,01	1 370 516,01
Urlaubersatzleistungen, Jubiläumsgelder	1 679 285,05	57 911,76	0,00	59 274,79	1 680 648,08
Überstunden, Mehrdienstleistungen	26 848,40	26 848,40	0,00	23 752,40	23 752,40
unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	1 562 438,95	1 562 438,95
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	68 300,00	61 300,00	0,00	63 000,00	70 000,00
Nicht abgerechnete Bezüge	0,00	0,00	0,00	210 446,65	210 446,65
Teuerungsprämie	0,00	0,00	0,00	299 780,00	299 780,00
Gewährleistungsprämie	55 000,00	55 000,00	0,00	48 000,00	48 000,00
übrige	1 204 528,07	350 430,07	95 098,00	259 272,16	1 018 272,16
	4 052 874,83	1 570 403,54	95 098,00	3 896 480,96	6 283 854,25
	30 489 989,70	2 080 605,57	217 953,21	5 926 701,85	34 118 132,77

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	2.243,53	2.243,53	0,00	0,00
Vorjahr	4.600,07	4.600,07	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf				
Bestellungen	2.850.588,53	2.850.588,53	0,00	0,00
Vorjahr	2.796.695,66	2.796.695,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	2.370.502,96	2.370.502,96	0,00	0,00
Vorjahr	2.851.609,78	2.851.609,78	0,00	0,00
<i>davon sonstige</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
noch nicht verbrauchte				
Investitionszuschüsse zum				
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.526.060,76	1.526.060,76	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.032.892,54	1.988.623,45	44.269,09	44.269,09
Vorjahr	2.035.880,84	1.991.606,89	44.273,95	44.273,95
<i>davon aus Steuern</i>	<i>489.716,83</i>	<i>489.716,83</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>457.390,77</i>	<i>457.390,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen</i>				
<i>Sicherheit</i>	<i>1.043.929,77</i>	<i>1.043.929,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>940.272,56</i>	<i>940.272,56</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	7.256.227,56	7.211.958,47	44.269,09	44.269,09
Vorjahr	9.214.847,11	9.170.573,16	44.273,95	44.273,95

In den Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 2 032 892,54 (VJ € 2 035 880,84) sind zum Großteil Verbindlichkeiten gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern, Verbindlichkeiten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse und gegenüber Finanzamt enthalten.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von € 1.819.093,99 (VJ € 1.638.150,32) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

		Jahresmiete	Gesamtbetrag Verpflichtungen d. folgenden 5 J.
		€	€
Leasingaufwand		2.295,62	11.827,66
	<i>Vorjahr</i>	2.365,01	12.185,15
Mietaufwendungen		662.948,25	3.415.686,36
	<i>Vorjahr</i>	588.974,36	3.034553,11
Gesamt		665.243,88	3.427.514,02
	<i>Vorjahr</i>	591.339,37	3.046738,26

3.2.2. Erläuterungen zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Gesellschaft	Umsätze 2021/2022	Umsätze 2020/2021
	in T€	in T€
Bühnen Graz GmbH	967	521
Opernhaus Graz GmbH	3.696	1.065
Schauspielhaus Graz GmbH	1.252	394
Next Liberty Jugendtheater GmbH	602	111
Theaterservice Graz GmbH	8.024	6.174
Grazer Spielstätten GmbH	1.753	1.394
Summe	16.294	9.664
Ertragskonsolidierung	-7.666	-5.918
Theaterkonzern	8.628	3.739

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

	2021/2022	2020/2021
	EUR	EUR
Basisabgeltung Land	23.597.123,42	22.296.843,57
Basisabgeltung Stadt	19.308.306,62	18.242.872,13
Zweckgebundene Zuschüsse Land	62.000,00	67.315,50
Zweckgebundene Zuschüsse Stadt	154.843,74	61.656,25
Zweckgebundene Zuschüsse sonst	92.479,37	8.725,00
Subvention Sonstige	300,00	0,00
	43.215.053,15	40.677.412,45

Erläuterung der sonstigen betrieblichen Erträge:

Diese Position enthält Förderung für durchgeführte Covid-Testungen in Höhe von € 207.780,00. Im Vorjahr enthielt diese Position die der Gesellschaft gewährte Kurzarbeitsbeihilfe für die Monate September 2020 bis April 2021 in Höhe von € 4.928.341,97, sowie den Umsatzerersatz in Höhe von € 1.486.446,92.

Aufwendungen für Abfertigungen	2021/2022	2020/2021
	EUR	EUR
Abfertigungen	498.410,19	473.543,53
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekasse	292.452,41	259.799,32
	<u>790.862,60</u>	<u>733.342,85</u>

Davon entfielen auf Geschäftsführer und leitende Angestellte € 8.532,16 (VJ € 8.398,27).

sonstige betriebliche Aufwendungen	2021/2022	2020/2021
	EUR	EUR
Grundsteuer	19.053,03	24.225,67
Arbeitskleidg.incl.Reinig	55.282,32	45.527,64
Arbeitsessen	22.594,97	5.866,02
AKM-Abgaben	98.227,30	47.076,32
Instandhaltung	3.740.066,82	1.545.729,83
Müllabfuhr	77.386,36	74.228,44
Kanalgebühren	33.078,09	35.173,78
Entsorgung	9.667,56	5.093,50
Fremdreinigung Gebäude	385.897,71	226.092,01
Textilreinigung	44.024,03	22.533,46
Transporte	78.081,56	31.673,75
Reisekosten	450.080,82	215.258,20
Leitungskosten (IT)	51.339,65	48.227,91
Telefon	69.047,16	55.360,98
Porto	52.891,24	43.720,21
Betriebskosten Wohngebäude	5.798,72	5.458,47
Strom	334.119,34	270.674,87
Fernwärme	321.008,63	303.571,58
Leihgebühr	301.030,78	332.268,18
Agentenprovisionen	49.266,79	41.962,19
Aufsichtsratsvergütungen	39.425,80	34.273,60
Büro Normalverbrauch	839.183,74	768.189,90
Zeitungen Fachliteratur	29.452,67	31.323,74
Programmhefte	86.416,41	46.313,20
Theaterzeitung Leporello	147.110,04	114.896,36
Werbedrucksorten	54.197,04	46.612,86
Fotomaterial	183.881,56	202.567,66
Sonst.Aufw. Eigenwerbung	271.133,63	195.033,47
Außenwerbung Plakat	767.662,61	519.818,46
Rundfunk Kino-u.TV-Werbg	68.280,68	21.765,24
Sonst.Fremdwerbungsaufwd	190.816,81	196.750,32
Premierenfeiern	22.549,45	6.096,59
Werbung u. Repräsentationsspesen	79.815,32	85.445,63
Versicherungen	131.356,13	112.806,35
Rechts-u.Beratungsaufwand	347.987,45	231.805,23

Mitarbeiterbildung	205.666,94	150.024,69
Spesen	65.887,86	46.924,84
Forderungsverluste	25.163,12	16.369,30
Schadensfälle	10.040,27	75.210,69
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	17.159,08	1.341,70
Kooperationsaufwand	30.326,25	42.611,43
Tantiemen	396.761,04	175.304,06
Copyright-Ablösen	81.634,73	110.531,87
Beiträge	101.043,88	91.971,18
Sonstiges	647.272,54	605.136,49
Per.fremd.Aufwd.Sonstiges	193.231,79	149.582,22
Inserate	52.803,71	69.717,81
	<u>11.284.203,43</u>	<u>7.528.147,90</u>

5. Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigte und ohne Publikumsdienst, berechnet auf Basis von Vollzeitäquivalenten) gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

		2021/2022	2020/2021
Arbeiter	99,65	106,12	101,26
Angestellte	485,01	502,06	471,26
Gesamt	584,66	608,18	573,24

Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer

Der Aufwand für den Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 beträgt € 36.000,00 für Abschlussprüfungsleistungen, € 0,00 für andere Bestätigungsleistungen, € 0,00 für Steuerberatungsleistungen und € 0,00 für sonstige Leistungen.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2021/2022 war folgende Person für die Geschäftsführung tätig:

Mag. Bernhard Rinner

Von der Bestimmung gem. § 242 (4) UGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2021/2022 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Dr. Elisabeth Freismuth (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
Mag. Petra Schachner - Kröll (Stellvertreterin der Vorsitzenden) bis 9.4.2022
DI Alexandra Würz-Stalder (Stellvertreterin der Vorsitzenden) seit 9.4.2022
Gottlieb Krenn (Mitglied)
DI Dr. Gerhard Rüschi (Mitglied)
Dr. Peter Weinmeister (Mitglied) bis 9.4.2022
Mag. Sahar Mohsenzada (Mitglied) seit 9.4.2022
Günther Dörflinger, MBA

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates

Als Aufsichtsratsvergütungen wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 € 39.425,80 (VJ € 34.273,60) berücksichtigt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Graz, am 23. Dezember 2022


Mag. Bernhard Rinner

	Stand	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellkosten			Stand	Stand	Entwicklung der Abschreibung			Stand	Buchwerte	
	01.09.2021	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.08.2022	01.09.2021	Zugang Afa	Abgang Afa	31.08.2022	Stand	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	01.09.2021	31.08.2022
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
1. Konzessionen, Rechte und Lizenzei	4.576.196,10	21.049,03	0,00	-42.604,33	4.554.640,80	-2.037.218,21	-43.537,47	42.604,33	0,00	-2.038.151,35	2.538.977,89	2.516.489,45
2. Anzahlungen	0,00	32.100,00	0,00	0,00	32.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.100,00
	4.576.196,10	53.149,03	0,00	-42.604,33	4.586.740,80	-2.037.218,21	-43.537,47	42.604,33	0,00	-2.038.151,35	2.538.977,89	2.548.589,45
II. SACHANLAGEN												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	25.183.183,18	282.302,99	209.456,14	-582.721,66	25.092.220,65	-16.849.332,08	-922.412,49	566.857,24	0,00	-17.204.887,33	8.333.851,10	7.887.333,32
2. technische Anlagen und Maschinei	23.524.491,01	1.430.191,07	4.822,50	-200.815,60	24.758.688,98	-19.142.784,59	-769.133,26	200.748,13	0,00	-19.711.169,72	4.381.706,42	5.047.519,26
3. andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattun	6.350.156,91	452.173,23	5.084,14	-358.700,95	6.448.713,33	-5.414.485,41	-506.884,09	357.473,58	0,00	-5.563.895,92	935.671,50	884.817,41
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Ba	219.362,78	3.049,80	-219.362,78	0,00	3.049,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	219.362,78	3.049,80
	55.277.193,88	2.167.717,09	0,00	-1.142.238,21	56.302.672,76	-41.406.602,08	-2.198.429,84	1.125.078,95	0,00	-42.479.952,97	13.870.591,80	13.822.719,79
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere (Wertrechte des Anlagevermögens)	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-546,84	-7.205,94	0,00	0,00	-7.752,78	58.273,74	51.067,80
	58.820,58	0,00	0,00	0,00	58.820,58	-546,84	-7.205,94	0,00	0,00	-7.752,78	58.273,74	51.067,80
	59.912.210,56	2.220.866,12	0,00	-1.184.842,54	60.948.234,14	-43.444.367,13	-2.249.173,25	1.167.683,28	0,00	-44.525.857,10	16.467.843,43	16.422.377,04

Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung

	Stammkapital	Nennbetrag bzw. rechnerischer Wert eigener Anteile zur Einziehung	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Kapitalrücklagen	Rücklagen aus erfolgsneutral erfassten Wertänderungen	Gewinnrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Summe Konzernanteil	nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand 31.08.2020	200.000,00	0,00	0,00	5.330.384,42	0,00	0,00	2.557.087,52	8.087.471,94	0,00	8.087.471,94
Jahresüberschuss							6.840.841,46	6.840.841,46	0,00	6.840.841,46
Auflösung von Kapitalrücklagen								0,00	0,00	0,00
erfolgsneutral erfasste Wertänderungen								0,00	0,00	0,00
Konzerngesamtergebnis							6.840.841,46	6.840.841,46	0,00	6.840.841,46
Ausschüttungen								0,00	0,00	0,00
Kapitaleinzahlungen				1.075.000,00				1.075.000,00	0,00	1.075.000,00
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen								0,00	0,00	0,00
Erwerb eigener Anteile zur Einziehung								0,00	0,00	0,00
Stand 31.08.2021	200.000,00	0,00	0,00	6.405.384,42	0,00	0,00	9.397.928,98	16.003.313,40	0,00	16.003.313,40
Jahresfehlbetrag							-208.301,44	-208.301,44	0,00	-208.301,44
Auflösung von Kapitalrücklagen				-2.569.715,82				-2.569.715,82	0,00	-2.569.715,82
erfolgsneutral erfasste Wertänderungen								0,00	0,00	0,00
Konzerngesamtergebnis				-2.569.715,82	0,00	0,00	-208.301,44	-2.778.017,26	0,00	-2.778.017,26
Ausschüttungen								0,00	0,00	0,00
Kapitaleinzahlungen								0,00	0,00	0,00
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen								0,00	0,00	0,00
Erwerb eigener Anteile zur Einziehung								0,00	0,00	0,00
Stand 31.08.2022	200.000,00	0,00	0,00	3.835.668,60	0,00	0,00	9.189.627,54	13.225.296,14	0,00	13.225.296,14

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
1. Ergebnis vor Steuern	-2.774.517,26	6.749.341,46
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.241.967,31	2.393.818,72
b. Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	7.205,94	405,72
	2.249.173,25	2.394.224,44
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs		
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Erlöse aus Anlagenabgang	-1.333,34	-2.108,58
b. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)		
Abgänge zu Buchwerten lt. Anlagenspiegel	17.159,08	1.341,70
	15.825,74	-766,88
4. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
a. Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen		
Auflösung / Verbrauch von Investitionszuschüssen	-1.911.334,75	-2.062.926,53
5. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,18	0,00
6. Geldfluss aus dem Ergebnis	-2.420.852,84	7.079.872,49
7. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	-121.869,84	-139.187,34
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-412.461,15	-219.165,93
c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.996.428,30	-13.097.045,42
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-100.876,29	28.717,73
	12.361.221,02	-13.426.680,96
8. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
a. Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	1.397.163,65	38.369,33
b. sonstige Rückstellungen	2.230.979,42	554.438,82
	3.628.143,07	592.808,15
9. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	53.892,87	198.184,02
b. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-481.106,82	-59.565,93

	2021/2022 EUR	2020/2021 EUR
c. Auflösung/Verbrauch von noch nicht verbrauchten Investitionszuschüssen	-1.526.060,76	288.403,76
d. sonstige Verbindlichkeiten	-2.988,30	-3.492.743,27
e. passive Rechnungsabgrenzungsposten	-116.604,62	40.260,41
	-2.072.867,63	-3.025.461,01
10. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	11.495.643,62	-8.779.461,33
11. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3.500,00	-3.500,00
12. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	11.492.143,62	-8.782.961,33
13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		
a. Erlös aus Anlagenverkauf	1.333,34	2.108,58
14. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Ausleihungen		
a. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-2.356,54	3.475,93
15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		
a. Zugänge lt Anlagenspiegel	-2.220.866,12	-1.664.846,24
16. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.221.889,32	-1.659.261,73
17. Einzahlungen von Kapitalrücklagen	0,00	1.170.000,00
18. Zugang zu Investitionszuschüssen	3.298.587,59	1.224.559,67
19. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.298.587,59	2.394.559,67
20. Netto-Geldfluss gesamt	12.568.841,89	-8.047.663,39
21. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	35.067.748,57	43.115.411,96
22. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	47.636.590,46	35.067.748,57

BEILAGE B

Konzernlagebericht für das
Geschäftsjahr 2021/2022

bünnen graz

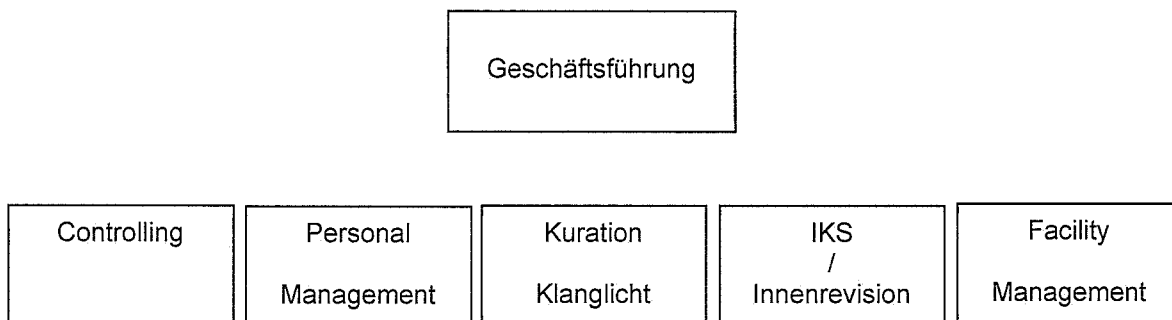
Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Konzern)

1.1 Geschäftsbedingungen und Richtlinien

Die Bühnen Graz GmbH, an der die Stadt Graz und das Land Steiermark zu jeweils 50% beteiligt sind, bilden mit ihren Tochtergesellschaften, nämlich der Opernhaus Graz GmbH, der Schauspielhaus Graz GmbH, der Next Liberty Jugendtheater GmbH, der Theaterservice Graz GmbH und der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH den Theaterkonzern. Sie ist Alleingesellschafterin der angeführten Tochtergesellschaften.

Die Bühnen Graz GmbH ist wie folgt aufgebaut:



Die Bühnen Graz GmbH verkörpert die Einheit des Konzerns in wirtschaftlicher und in unternehmenspolitischer Hinsicht.

Die Bühnen Graz GmbH (der Geschäftsführer) ist verpflichtet, den kulturpolitischen Auftrag für alle künstlerischen Gesellschaften zu überwachen und den Gremien allfällige Änderungserfordernisse bei Bedarf vorzuschlagen.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Kulturpolitischer Auftrag für die Opernhaus Graz GmbH

1. Die Opernhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Mehrsparten-, Ensemble- und Repertoiretheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen. Es sollen daher jährlich die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Ballett bzw. Tanz gepflegt werden.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes ist eine Beteiligung der Opernhaus GmbH am steirischen Herbst und eine Kooperation mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
3. Eine größtmögliche Auslastung des Grazer Philharmonischen Orchesters ist auch durch eine entsprechende Konzerttätigkeit und Kooperationen mit anderen Kulturveranstaltern (z.B. Musikverein für Steiermark, Styriarte) anzustreben.
4. Die Opernhaus Graz GmbH hat zwischen 5 und 8 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
5. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher in der Oper (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 135.000 beträgt und eine Vorstellungsanzahl von mindestens 150 Aufführungen erreicht wird.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Schauspielhaus Graz GmbH

1. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Ensemble- und Repertoiretheater der Gattung Schauspiel im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Im Rahmen des Spiel- und Aufführungsplanes sind eine Beteiligung der Schauspielhaus GmbH am steirischen Herbst und eine weitere Bespielung von Probestübne und Ebene III in Kooperation mit anderen steirischen und Grazer KulturveranstalterInnen erwünscht; wobei mindestens eine Neuproduktion mit der freien Theaterszene in Graz erfolgen soll.
3. Die Schauspielhaus Graz GmbH hat zwischen 7 und 10 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) auf der Hauptbühne pro Spielzeit zur Premiere zu bringen.
4. Der Jahresspielplan (einschließlich Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Schauspielhaus (Hauptbühne bzw. Vor dem Eisernen) mindestens 50.000 beträgt und eine Vorstellungsanzahl von mindestens 140 Aufführungen erreicht wird.
5. Vermittlungsarbeit soll eine starke Berücksichtigung erfahren. Projekte wie „Schauspiel aktiv“ und andere Vermittlungsprogramme, die über Land Steiermark und/oder Stadt Graz entwickelt und/oder gefördert werden, sind voranzutreiben.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Zu den Punkten 2., 3. und 4. soll jährlich an die EigentümervertreterInnen der Bühnen Graz GmbH ein schriftlicher Bericht ergehen.

Kulturpolitischer Auftrag für die Next Liberty Jugendtheater GmbH

1. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat ihre gesellschaftspolitische und künstlerische Aufgabe als österreichisches Kinder- und Jugendtheater im Rahmen der kulturpolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie zum vorhandenen sozialen und kulturellen Umfeld in der Stadt Graz und im Land Steiermark zu erfüllen.
2. Die Next Liberty Jugendtheater GmbH hat zwischen 6 und 9 Neuproduktionen bzw. Coproduktionen (eventuell auch ein Gastspiel) pro Spielzeit zur Premiere zu bringen. Kooperationen mit anderen steirischen KulturveranstalterInnen sind anzustreben.
3. Der Jahresspielplan (einschließlich Abstecher und Gastspiele) ist so zu gestalten, dass die Zahl der zahlenden Besucher im Next Liberty mindestens 30.000 beträgt und eine Vorstellungszahl von mindestens 160 Aufführungen erreicht wird.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Kulturpolitischer Auftrag für die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

1. Die Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH hat ihre kulturelle, gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Aufgabe als Betreiberin der Veranstaltungsstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten im Rahmen der kultur- und gesellschaftspolitischen Bestrebungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes zu erfüllen.
2. Die zentralen Aufgaben der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH bestehen in der wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Gesellschaft sowie in der Akquisition, Umsetzung und Betreuung von kulturellen Veranstaltungen aller Art insbesondere unter Weiterführung der positiven BesucherInnenentwicklung.
3. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen steirischen Kulturveranstaltern erwünscht.
4. Das Programm der Spielstätten ist so zu gestalten, dass die Anzahl der BesucherInnen mindestens 170.000 beträgt und eine Anzahl von mindestens 450 Veranstaltungen erreicht wird.

Für die Erfüllung dieses kulturpolitischen Auftrages steht ein entsprechender Anteil der Basissubvention des Finanzierungsvertrages zur Verfügung.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Die inhaltliche Gestaltung und die finanzielle Verantwortung für Eigenveranstaltungen der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH Grazer Spielstätten GmbH liegen alleinig bei dieser Gesellschaft.

Ferner hat der Geschäftsführer verstärkt darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit der geschäftsführenden IntendantInnen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht die Zusammenarbeit der einzelnen Gesellschaften gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Programmgestaltung (z.B. Abstimmung der Premierentermine) sowie generell für alle erzielbaren Synergieeffekte (z.B. Marketing, Kartenverkauf, technisches Know – How).

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen, dass in allen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften auch ökosoziale Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Auf eine objektive und sachgerechte Personalbesetzung unter Berücksichtigung des Diversity Managements ist zu achten.

Der Geschäftsführer hat ferner in regelmäßigen Abständen – längstens aber alle drei Jahre – alle wesentlichen Erfolgsfaktoren (auch im Sinne des bestehenden Kennziffersystems) unter besonderer Berücksichtigung soziodemografischer Entwicklungen zu evaluieren und dem Aufsichtsrat und den Eigentümern hierüber zu berichten.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage

Umsätze

In der Spielzeit 2021/22 beeinträchtigte im Gegensatz zu den Vorjahren nur ein kurzer Lockdown von 22.11.2021 bis 11.12.2021 den Spielbetrieb. Im Laufe der Weiteren Saison waren allerdings die Auswirkungen der COVID-Pandemie beim Publikum deutlich merkbar. Im Frühjahr mussten darüber hinaus einige Vorstellungen in den Bühnengesellschaften abgesagt werden, aufgrund von Betriebsausfällen durch massenweise Erkrankungen in der Belegschaft. Die kulturpolitischen Aufträge konnten in der abgelaufenen Spielzeit nicht erfüllt werden (laut Generalversammlungsbeschluss wird aufgrund der Pandemie für drei Spielzeiten (2019/20, 2020/21, 2021/22) auf die Einhaltung des kulturpolitischen Auftrages verzichtet). Im Vergleich zum Vorjahr und der Planung für die Saison 2021/22 konnten die selbst erwirtschafteten Erlöse deutlich übertroffen werden. Allerdings ist damit noch lange nicht das Niveau von vor Pandemieausbruch erreicht. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, wie sich die erwirtschafteten Erlöse in der Bühnen Graz GmbH und ihren Tochtergesellschaften im Wirtschaftsjahr 2021/22 entwickelt haben.

Die Theaterservice Graz GmbH versorgte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr die Schwestergesellschaften wieder mit Bühnenbildern, Kostümbildern und internen Serviceleistungen (Kartenverkauf, IT, Rechnungswesen, Lohnverrechnung). Im Bereich Ticketing konnten weitere Fremdkunden akquiriert und serviciert werden, was zusätzliche Erlöse eingespielt hat. Die Erlöse im Dekobau haben sich in dieser Saison wieder weitgehendst stabilisiert und liegen wieder über der 2 Mio. € Marke. Im Kostümbereich musste die Theaterservice Graz GmbH Erlöseinbußen bei verbundenen Unternehmen hinnehmen, diese konnte aber durch große externe Aufträge kompensiert werden.

Der Umsatzerlös für den Theaterkonzern beträgt in Summe T€ 8.682 (VJ T€ 3.739). Die Werte der einzelnen Gesellschaften stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Umsatzerlöse 2021/2022 in T €	Umsatzerlöse 2020/2021 in T €
Bühnen Graz GmbH	967	521
Opernhaus Graz GmbH	3 696	1 065
Schauspielhaus Graz GmbH	1 252	394
Next Liberty Jugendtheater GmbH	602	111
Theaterservice Graz GmbH	8 032	6 181
Grazer Spielstätten GmbH	1 753	1 392
Summe	16 302	9 664
Ertragskonsolidierung	-7 674	-5 925
Theaterkonzern	8 628	3 739

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Basisabgeltung

Die Basisabgeltung für die Aufwendungen, die den Theatergesellschaften (Opernhaus Graz GmbH, Schauspielhaus Graz GmbH, Next Liberty Jugendtheater GmbH, Grazer Spielstätten GmbH, Bühnen Graz GmbH) im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages entstehen, wurde im neu adaptierten Finanzierungsvertrag festgelegt. Dieser gilt unbefristet unter Berücksichtigung einer 48-monatigen Kündigungsfrist. Die Basisabgeltung, welche im Jahr 2018/2019 durch eine Adaptierung des ursprünglichen Finanzierungsvertrages aus dem Jahre 2004 festgelegt wurde und seit dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 wertgesichert ist, erfolgte für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 durch die Gebietskörperschaften in voller Höhe vertragsgemäß im Nachhinein in zwei Tranchen. Basis der Wertsicherungsklausel ist der VPI-Wert des Juni des Vorjahres. Der Wert der Subventionen hat sich daher um 2,78 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Ertragslage

Die Ertragslage des Theaterkonzerns wird durch nachfolgende Werte und Kennzahlen ausgewiesen:

in T €	2021/22	2020/21
Umsatzerlöse	8 628	3 739
Bestandsveränderung/ aktivierte Eigenleistungen	155	154
sonstige betriebliche Erträge	45 641	49 336
Gesamtsumme Erlöse und Erträge	54 424	53 229
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	-3 993	-3 342
Personalaufwand	-39 673	-33 218
Abschreibungen	-2 242	-2 394
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-11 284	-7 528
Betriebserfolg	-2 768	6 747
Zinsen und ähnliche Erträge	1	2
Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-7	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
Finanzerfolg	-6	2
Ergebnis vor Steuern	-2 774	6 749
Steuern vom Einkommen	-4	-4
Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/ -überschuss	-2 778	6 745
Auflösung von Kapitalrücklagen	2 570	95
Jahresverlust/-gewinn	-208	6 840
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	9 397	2 557
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	9 189	9 397

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

1.3 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a.) Vermögenslage

Die Vermögenslage des Theaterkonzerns hinsichtlich der Höhe und Struktur sowie wesentlicher Veränderungen des Vermögens stellt sich durch nachstehende Werte und Kennzahlen wie folgt dar:

Komprimierte Bilanz in T €:

AKTIVA	2021/2022	2020/2021
Anlagevermögen	16 422	16 468
Umlaufvermögen	50 790	50 683
Rechnungsabgrenzung	721	620
Bilanzsumme	67 933	67 771

PASSIVA	2021/2022	2020/2021
Eigenkapital	13 225	16 003
Sonderposten f. Investitionen zum AV	13 269	11 881
Rückstellungen	34 118	30 490
Verbindlichkeiten	7 256	9 215
Rechnungsabgrenzung	65	182
Bilanzsumme	67 933	67 771

	TEUR 2021/22	TEUR 2020/21
b.) Eigenkapitalquote nach URG		
Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital		
Eigenkapital	13.225	16.003
Gesamtkapital	67.933	67.771
Eigenkapitalquote	23,56 %	28,63 %

c.) Fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren nach URG

Zeitraum, in dem das effektive Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten abzgl. Liquide Mittel) aus dem laufenden Mittelüberschuss gedeckt werden kann.

effektives Fremdkapital	56.140	55.890
Mittelüberschuss	-1.051	7.063
Fiktive Schuldentilgungsdauer	keine Schulden im Sinne des URG	0,66

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

TEUR
2021/22 TEUR
2020/21

d.) Geldflussrechnung lt. KFS BW2

Netto – Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	11.492	-8.783
Netto – Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.222	-1.659
Netto – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.299	2.395
Zahlungsw. Veränd. des Finanzmittelbestandes	12.569	-8.047

Die Veränderung des Cash-Flows im Vergleich zum Vorjahr resultiert einerseits aus unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten eines Eigentümers sowie der im Berichtsjahr 2020/21 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in das Cash-Pooling des Landes Steiermark. Ab dem Berichtsjahr 2021/22 werden in der Cash-Flow-Rechnung die Cash-Pooling-Bewegungen analog liquiden Bankmitteln behandelt, da sachlich kein Unterschied zu diesen besteht.

1.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren: Arbeitnehmerbelange

Der Theaterkonzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2021/2022 gerundet im ⁵⁸⁵~~608~~ (Vorjahr 573) DienstnehmerInnen nach Vollzeitäquivalenten.

Mitarbeiter*innen je Gesellschaft	2021/22	2020/2021
Opernhaus Graz GmbH	316	314
Schauspielhaus Graz GmbH	124	120
Next Liberty Jugendtheater GmbH	28	27
Theaterservice Graz GmbH	84	107 81
Bühnen Graz GmbH	10	10
Grazer Spielstätten GmbH	23	21
Summe	585	608 573

Auf den Ausweis geringfügig beschäftigter Mitarbeiter*innen (z.B. Publikumsbereich) wird an dieser Stelle nunmehr verzichtet.

1.5 Bauangelegenheiten

Trotz des Vorziehens einiger Projekte aus dem Investitionsplan des Wirtschaftsjahres 2022/2023 in das Wirtschaftsjahr 2021/2022 konnte das Sonderinvestitionsbudget der Bühnen Graz GmbH nicht voll ausgeschöpft werden. Einerseits konnten einige Investitionsprojekte aus dem Sonderinvestitionsbudgets günstiger als geplant realisiert werden. Andererseits konnten gewisse Investitionsvorhaben nicht planmäßig realisiert werden. So war zum Beispiel eines der Projekte technisch nicht umsetzbar (erst bei Bauarbeiten feststellbar), bei einem anderen konnten aufgrund von Lieferkettenproblemen wesentliche Teile nicht planmäßig geliefert werden, was dazu führte, dass dieses Projekt auf das kommende Wirtschaftsjahr 2022/2023 verschoben werden musste.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

1.6 Immobilien- und Grundstückskauf

Unter Genehmigung aller zuständigen Gremien, hat die Bühnen Graz GmbH bzw. die Opernhaus Graz GmbH und die Next Liberty Jugendtheater GmbH beschlossen, das Baurechtswohnungseigentum an den ca. 900 m² (Thalia – Neubau) zu erwerben. Der Kaufvertrag wurde jedoch noch immer nicht unterschrieben, da die Zustimmung durch die Kommunalkredit fehlt.

Im Frühjahr 2015 wurde der Bühnen Graz GmbH durch den Geschäftsführer der Fa. Acoton mitgeteilt, dass der Verkauf zu den vereinbarten Konditionen nicht mehr möglich erscheint. Von der Fa. Acoton wurde eine Klage eingebracht. Inzwischen haben mehrere Prozesstermine stattgefunden, die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten, sie wird für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 erstinstanzlich erwartet.

3. Berichte aus dem Geschäftsverlauf der Tochtergesellschaften 2021/22

3.1 Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH

Trotz des Lockdowns im Wirtschaftsjahr 2021/22, der von 22.11.2021 bis 11.12.2021 verhängt worden ist, konnte das Klanglicht-Festival Ende Oktober planmäßig stattfinden und wirkte sich ob des Erfolges äußerst positiv auf die Erlössituation der Bühnen Graz GmbH aus, da die geplanten Einnahmen des Events um ein Vielfaches übertroffen werden konnten. Auch im Bereich der übrigen Erlöse kann, sowohl gegenüber der Planung als auch gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr eine positive Entwicklung konstatiert werden. Staatliche Unterstützungen wie Kurzarbeit mussten nicht mehr genutzt werden.

3.2 Geschäftsführung der Bühnengesellschaften

Die Spielzeit 2021/22 war die siebente Saison von Frau Nora Schmid als Geschäftsführerin der Opernhaus Graz GmbH. Auch diese Saison war beeinflusst durch das Pandemiegeschehen und dessen direkte und indirekte Auswirkungen auf den Spielbetrieb. Durch die behördliche Schließung der Oper Graz von 22.11.2021 bis 13.12.2021 sowie durch Absagen aufgrund zu zahlreicher Krankheitsfälle in der Belegschaft entfielen rund 30 Vorstellungen. Es konnten jedoch alle geplanten Produktionen auf die Bühne gebracht werden und die gespielten Vorstellungen erzielten trotz der durch die Pandemie erschwerten Rahmenbedingungen eine respektable Auslastung von insgesamt 73,23%. Die Kennzahl „Anzahl der zahlenden Besucher auf der Hauptbühne“ (Soll: 135.000, Ist: 101.612) konnte hauptsächlich aufgrund der ausgefallenen Vorstellungen nicht erreicht werden, alle anderen Vorgaben aus dem Kulturpolitischen Auftrag wurden aber in der Saison 2021/22 wieder erfüllt. Wirtschaftlich verlief die Saison 2021/22 angesichts dieses Geschehens positiv.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Frau Iris Laufenberg bestritt ebenfalls ihre siebente Saison als Intendantin des Schauspielhaus Graz. Aus wirtschaftlicher und kaufmännischer Sicht ist diese Spielzeit, coronabedingt, wiederholt als sehr besonders einzustufen. Aufgrund des Lockdowns im Dezember und den häufigen Krankheiten im Frühjahr und den damit verbundenen Verschiebungen und Ausfällen von zahlreichen Vorstellungen, gab es in dieser Spielzeit nach wie vor geringere Ticketeinnahmen als vor Corona. Da die Spielzeit grundsätzlich vorsichtig geplant und mit geringeren Ticketeinnahmen budgetiert waren, konnte sie trotz allem ohne Verluste zu Ende gebracht werden.

In der Next Liberty Jugendtheater GmbH verhielt sich die Situation ähnlich wie im Schauspielhaus. In der Spielzeit 2021/2022 ist am Ende der Saison mit dem Bilanzstichtag am 31. August 2022 – nicht zuletzt auch dank der Corona-Beihilfen der Vorjahre – als positiv zu beurteilen. Aufgrund des bundesweiten Lockdowns im Dezember, entfielen sehr viele Vorstellungen (vor allem „Schulvorstellungen“ vormittags), die aufgrund der Enge der Disposition bzw. der Verfügbarkeit der Gäste nicht mehr zur Gänze nachgeholt werden konnten.

3.3 Geschäftsführung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH

In der Spielzeit 2021/22 konnten die Grazer Spielstätten trotz der Corona-bedingt herausfordernden Umstände 413 Vorstellungen auf die Bühne bringen. Der für den Zeitraum von 22.11. bis 12.12.2021 verhängte Lockdown sowie die sich mit Jänner 2022 aufbauende Omikron-Coronawelle führten zu 50 Veranstaltungsabsagen bzw. -verschiebungen. Besonders betroffen war der Februar 2022, sodass das Vorstellungspersonal erneut zur Kurzarbeit angemeldet werden musste. Das dritte und das vierte Quartal verliefen positiver als erwartet, sodass in der Prognose ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen werden kann.

3.4 Geschäftsführung der Theaterservice Graz GmbH

Das Geschäftsjahr 2021/2022 war ein sehr herausforderndes und ereignisreiches Jahr für die Theaterservice Graz GmbH. Nach zwei Jahren Corona Pandemie und der beginnenden Ukraine Krise haben sich die Rahmenbedingungen erneut dramatisch geändert. Ab Februar 2022 war das Unternehmen mit hohen Teuerungsraten konfrontiert. Es war und ist eine allgemein verunsicherte Gesamtsituation - in der österreichischen Bevölkerung und natürlich auch in der dazugehörigen Volkswirtschaft - festzustellen. Trotzdem konnte eine sehr gute Auslastung in allen Werkstätten erzielt werden. Zudem wurden in allen Teilbereichen und Profitcentern der Theaterservice, sehr gute Bereichsergebnisse erwirtschaftet.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

4. Risikoberichterstattung

4.1. Allgemeine Beschreibung der Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Der Lockdown im Wirtschaftsjahr 2021/22, der von 22.11.2021 bis 11.12.2021 verhängt worden ist, hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erneut zu Schließungen der Kulturbetriebe geführt. Darüber hinaus kam es im Frühjahr kam es zu mehreren Betriebsausfällen aufgrund von erhöhten Coronainfektionen in der Belegschaft. Auch wenn für das kommende Wirtschaftsjahr nur noch geringe direkte COVID-Kriseneffekte zu erwarten sind, bleibt ein Restrisiko und die Nachwirkungen der COVID-Krise bleiben mit Sicherheit bei der Publikumsresonanz spürbar. Die langfristige Entwicklung der Kulturbetriebe kann noch nicht abgeschätzt werden. Auf die COVID-Krise ist im Wirtschaftsjahr 2021/2022 die Ukraine Krise mit ihren Inflationseffekten gefolgt und eine globale Wirtschaftskrise zeichnet sich zusehends am Horizont ab. Das zunehmend von Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität geprägte Umfeld stellt ein großes Risiko dar.

4.2. Finanzierungsvertrag

Die Valorisierung der Basisabgeltung gem. Finanzierungsvertrag mit den Eigentümern Stadt Graz und Land Steiermark wurde nach Feststehen des Juniindex 2022 des VPI mit 8,65 % für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 errechnet und umgehend an die Eigentümer übermittelt. Kurz nach Abschlussstichtag wurde von einer Eigentümerin, der Stadt Graz, signalisiert, dass diese unter Umständen ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen werde. Dies würde den Gesamtkonzern wirtschaftlich wesentlich bedrohen. Es wurden umgehend Krisenszenarien für diesen Fall aufgestellt. In Abstimmung mit der Stadt Graz konnte nach Intervention der Geschäftsführung der Bühnen Graz GmbH und des Kulturstadtrates der Stadt Graz eine Zusicherung der Finanzdirektion und des Finanzstadtrates erreicht werden, dass die Valorisierung für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 vertragskonform erfolgen wird.

Ein Ausbleiben von Valorisierungen gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages stellt ein großes unternehmerisches Risiko dar. Auch wenn dieses Risiko für die nahe Zukunft gebannt scheint, haben die Ereignisse des Herbst 2022 gezeigt, dass hier ein gewisses latentes Risiko besteht.

4.3. Entwicklung zukünftiger Lohnabschlüsse

Mittelfristig bis langfristig ist der gesamte Konzern einem Kostendruck ausgesetzt, da die jährlich gewährten Subventionen in der Regel langsamer steigen als die „natürlichen“ Personalkostenerhöhungen. Ob dies im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Zu erwähnen ist hier des Weiteren, dass die Entwicklung der langfristigen Personalrückstellungen, insbesondere der Pensionsrückstellung im Opernhaus, ein erhebliches Risiko darstellt. Durch außergewöhnlich hohe Lohnabschlüsse, wie er Ende des Jahres 2022 zu erwarten ist, würde die Rückstellung aufgrund eines erhöhten Basiseffektes und der Erhöhung des Siebenjahresschnittes bei der Annahme zukünftiger Gehaltssteigerungen, einen enormen Dotierungseffekt im Wirtschaftsjahr 2022/23 nach sich ziehen. Um diesen Effekt zu glätten, wurde das Berechnungsmodell in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer im Wirtschaftsjahr 2021/22 so umgestellt, dass in Hinblick auf die Personalkostenentwicklung eine Annahme bezüglich der Lohnkostensteigerungen der nächsten 15 Jahre, statt wie bisher des Siebenjahresschnittes aus der Vergangenheit.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22

Damit wird erreicht, dass erhöhte zukünftige Lohnsteigerungen bereits im Wirtschaftsjahr 2021/22 in die Bilanz eingepreist werden konnte und im nächsten Jahr lediglich die Erhöhung des Basiseffektes erhöhend auf die Rückstellung wirken wird.

4.4. Personalmangel

Zusätzlicher Druck auf die Personalsituation entsteht durch die Lage am Arbeitsmarkt. Da sich, mit Sicherheit getrieben durch demographische Entwicklungen, die Suche nach fähigen und geeigneten Mitarbeitern zunehmend erschwert, belastet das verhältnismäßig niedrige Lohnniveau innerhalb der Bühnen Graz die Personalauswahl erheblich. Eine Erhöhung des Lohnniveaus wäre in der derzeitigen Kostenstruktur nicht denkbar. Ein Risiko für den Betrieb entsteht dadurch, dass Nachbesetzungen länger dauern und damit eine höhere Belastung des Bestandspersonals besteht. Des Weiteren wird zunehmend ungewisser, ob gewisse Stellen überhaupt nachbesetzt werden können in Zukunft. Bisher trat diese Situation nicht ein. Um hier gegenzusteuern, werden verstärkt Employer-Branding-Maßnahmen gesetzt, um die Attraktivität der Bühnen Graz als Arbeitgeber jenseits des reinen Gehaltsfaktors zu unterstreichen und so eine bessere Positionierung am Arbeitsmarkt zu erreichen.

5. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Auswirkungen der Pandemie haben weiterhin einen erheblichen Einfluss auf die Bühnen Graz GmbH und ihre Tochtergesellschaften. Auch wenn die heiße Phase der Pandemie überwunden zu sein scheint, wurde aus kaufmännischer Vorsicht in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 von einer langsamen Erholung der Kartenverkäufe ausgegangen. Die geplanten Erlöse im Gesamtkonzern wurden mit ca. 75 % der Prä-COVID Erlöse deutlich höher als in der Vorjahresplanung angesetzt. Dieses Ziel scheint anhand der bisherigen Entwicklung der Spielsaison 2022/2023, sofern exogene Schocks ausbleiben, haltbar und realistisch.

Nach dem Ende des dreijährigen Aussetzens der kulturpolitischen Aufträge wird konzernweit angebotsseitig wieder ein Spielbetrieb zur Erreichung der kulturpolitischen Aufträge geführt. Dies erhöht die Kosten des Regelbetriebes erheblich. Geplant wurde erlösseitig vorsichtig. Ein Nicht-Erreichen der kulturpolitischen Vorgaben hinsichtlich Besucherzahlen scheint möglich. Umso wichtiger sind für den Theaterkonzern derzeit die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können.

Die explosionsartigen Kostenentwicklungen, getrieben durch das globale Inflationsgeschehen, konnten durch Gegensteuerungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2021/2022 im Rahmen gehalten werden. In den kommenden Jahren, insbesondere im Wirtschaftsjahr 2022/2023 ist allerdings erneut mit einem starken Anstieg der Kosten, insbesondere der Betriebskosten (Fernwärme, Strom) zu rechnen. Es wurde bereits konzernweit Maßnahmenkataloge erarbeitet (unterschiedliche Maßnahmen, je nach Eskalationsgrad der Situation). Dies wurde dem Aufsichtsrat bereits zur Kenntnis gebracht. Es erfolgt ein konstantes Monitoring der Umweltbedingungen. Teils gravierende Maßnahmen können, sofern erforderlich, so dem Aufsichtsrat zeitnah zum Beschluss vorgelegt werden.

Konzernlagebericht der Bühnen Graz GmbH für das Geschäftsjahr 2021/22


Aktuell geht der Konzern davon aus, dass die laufende Liquidität sowie der Bestand der Gesellschaften nicht gefährdet ist, wenn die Vereinbarungen laut bestehendem Finanzierungsvertrag eingehalten werden und entsprechende Kosteneinsparungen erfolgen.

Es wurde intern auch ein Forecast über die Mittelfrist erstellt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Unter der Annahme sich nur langsam erholender Zuschauerzahlen und einer konstant hoch bleibenden Belastung durch Betriebskosten auf hohem Niveau, muss, sofern keine Maßnahmen gesetzt werden, mit einem Verlust iHv. ca. 2 Mio EUR pro Jahr über den Konzern ausgegangen werden. Um in den nächsten Jahren ein möglichst ausgeglichenes Ergebnis bzw. einen vertretbar niedrigen Verlust budgetieren und erreichen zu können, werden von den Geschäftsleitungen aller Gesellschaften Einsparungsmaßnahmen zu setzen sein. Diese werden sich an den oben erwähnten Maßnahmenkatalogen orientieren.

6. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich des Konzerns gibt es weder Forschung noch Entwicklung.

Graz, 23. Dezember 2022



Mag. Bernhard Rinner

BEILAGE C

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhänderberuf

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

MOORE BG&P
Wirtschaftsprüfung GmbH

A-8010 Graz, Neufeldweg 93
T +43 (316) 427 428-400
E office-graz@moore.at



associated with Binder Grosseck
& Partner 

www.bgundp.com

07. März 2022

EINLADUNG
zur
2. Generalversammlung
der
Bühnen Graz GmbH

Termin: **Mittwoch, den 30. März 2022**
Ort: **Büro StRat Dr. Günter Riegler**

10:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls BG 1/2021 vom 8. April 2021
4. Genehmigung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt -lagebericht zum 31.08.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.
5. Allfälliges

Der Geschäftsführer



Mag. Bernhard Rinner

Protokoll

über die
2. Generalversammlung
der
Bünnen Graz GmbH
am **30.03.2022**

Beginn: 10:30 Uhr
Ende: 11:30 Uhr
Ort: Büro StRat Dr. Günter Riegler

Teilnehmer:

Für das Land Steiermark:	Herr Mag. Patrick Schnabl (Regierungssitzungsbeschluss liegt bei)
Für die Stadt Graz:	Herr StRat Dr. Günter Riegler (Vollmacht liegt bei)
Bünnen Graz GmbH:	Geschäftsführer Mag. Bernhard Rinner

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung (**Beilage**)
3. Genehmigung des Protokolls BG1/2021 vom 8. April 2021 (**Beilage**)
4. Genehmigung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht des Konzernabschlusses samt -lagerbricht zum 31.08.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates (**Beilage**)
5. Allfälliges

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler begrüßt die Mitglieder der Generalversammlung sowie den Geschäftsführer der Bühnen Graz GmbH und stellt die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung fest.

Zu TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Genehmigung des Protokolls BG1/2021 vom 8. April 2021

Das Protokoll vom 08.04.2021 über die 1. Sitzung der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH einstimmig genehmigt.

Zu TOP 4: Genehmigung des Jahresabschlusses der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht des Konzernabschlusses samt -lagerbricht zum 31.08.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Bühnen Graz GmbH empfiehlt die Bilanz bzw. den Rechnungsabschluss des Wirtschaftsjahres 2020/2021 (1.9.2020 bis 31.8.2021) nach einer Vorprüfung durch den vom Aufsichtsrat eingesetzten Bilanzausschuss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (siehe Beilage).

Ferner wird vom Aufsichtsrat um die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 ersucht.

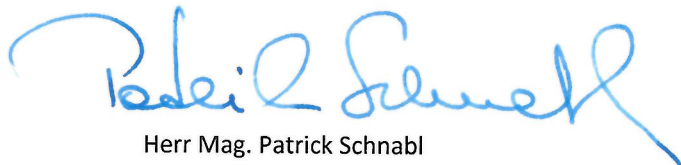
Die Wirtschaftsprüfungskanzlei ARTG - Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., hat den Jahresabschluss überprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag des Aufsichtsrates zu und genehmigt die Bilanz bzw. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020/2021. Außerdem erteilt die Generalversammlung dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat die Entlastung. Ferner wird der Vorschlag, den Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 1.892.113,45 auf neue Rechnung vorzutragen, zum Beschluss erhoben.

Zu TOP : Allfälliges

Zu diesem Punkt gibt es keine Wortmeldungen.

Für das Land Steiermark



Herr Mag. Patrick Schnabl

Für die Stadt Graz



Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler

Bühnen Graz GmbH



Geschäftsführer Bernhard Rinner

GZ.: ABT186623/2022-4

Betr.: Bühnen Graz GmbH;
Generalversammlungsangelegenheiten.

VOLLMACHT

mit welcher

Herr Mag. Patrick Schnabl

Leiter der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

ermächtigt wird, namens des Herrn Landesrates Mag. Christopher Drexler, Eigentümergebiet der Bühnen Graz GmbH, in der Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH das Stimmrecht auszuüben und nachstehende Beschlüsse zu genehmigen:

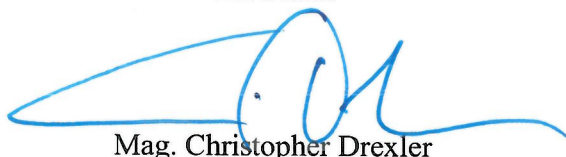
- Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz 2020/2021 (Bühnen Graz GmbH und gesamter Konzern)
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020/2021

(Regierungssitzungsbeschluss vom 17. März 2022)

Graz, am 30.3.2022

Für das Land Steiermark

Landesrat



Mag. Christopher Drexler

GZ.: A 8 – 17563/06 - 304

Graz, am 24. März 2022

VOLLMACHT

Gesellschafter der Bühnen Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 100.000,--
Land Steiermark:	50%	€ 100.000,--

Stadtrat Dr. Günter Riegler ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 29. März 2022 stattfindenden 2. Generalversammlung der Bühnen Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls BG 1/2021 vom 8. April 2021
3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020/2021 der Bühnen Graz GmbH samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt –lagebericht zum 31.8.2021 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.

Für die Stadt Graz:

(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 2022,
GZ A 8 – 17563/06 – 304)

Die Bürgermeisterin:

iv.



Elke Kahr

JUDITH SCHWENTRISC
(1. Bürgermeisterin in Vert.)